



Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Angaben zu den Stoffen/Mischung und der Gesellschaft/Unternehmen

1.1. Produktkennung

Code: **002030**
Produktname **KROMALTROPIC**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Bestimmungsgemäße Verwendung **Nur für den professionellen Gebrauch.** Alginat für Zahnabdrücke.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name **VANNINI DENTAL INDUSTRY SRL**
Vollständige Adresse **Via di Campigliano 55/A – 50012 Grassina Bagno a Ripoli – FI– Italien**
Bizirk und Land **Tel. +39 055 644698 Fax: +39 055 644697**
www.vanninidental.com
Tel. +39 055 644698 Fax: +39 055 644697
E-Mail-Adresse der zuständigen Person **E-mail: info@vanninidental.com**
Verantwortlicher des Datenblatts **Jaime Sandoval**

1.4. Notfall-Telefonnummer

Für dringende Anfragen wenden Sie sich bitte an **0039 055 644698**

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung.

2.1. Klassifizierung der Stoffe oder Mischungen.

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der EG-Verordnung 1907/2006 und späteren Änderungen entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen über die Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes enthalten.

Gefahrenklassifizierung und -anzeige:

Spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2	H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden führen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3	H412	Schädlich für das Wasserleben mit lang anhaltender Wirkung.

2.2. Beschriftungselemente.

Die Verordnung EG 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) gilt nicht für ein Medizinprodukt im fertigen Zustand, das in direktem physischen Kontakt mit dem menschlichen Körper gemäß Art. 1.5, Buchstabe d) verwendet wird. Daher ist das Produkt von den Anforderungen der CLP-Kennzeichnung ausgenommen.

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Warnung

Gefahrenhinweis:

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Lungenschäden führen. Expositionsweg: Einatmen.
H412 Schädlich für das Wasserleben mit lang anhaltender Wirkung.

P-Sätze:

P260 Atmen Sie keinen Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dämpfe / Spray ein.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P305+P351+P338 BEI AUGENKONTAKT: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, wenn vorhanden und wenn man dies einfach tun kann. Weiter ausspülen.
P314 Einen Arzt hinzuziehen / Achtung bei Unwohlsein.

Enthält: CRISTOBALIT

2.3. Weitere Gefahren.

Die Klassifizierung der Mischung basiert auf den Ergebnissen eines in vitro-Assays, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien der OCSE (OECD Test Guideline 437 bzw. EU Method B.47 - Bovine Corneal Opacity and Permeability (BCOP) Test Method) und GLP certified - Good Laboratory Practices durchgeführt wurde. Weitere Informationen findet man in Abschnitt 11.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB in Prozent größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Informationen zu den Zutaten.

3.1. Stoffe.

Informationen nicht relevant.

3.2. Mischungen.

Enthält:

Identifikation.	Konz. %.	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
CRISTOBALIT CAS: 14464-46-1 EC: 238-455-4 INDEX. -	1 ≤ x < 8	STOT RE 1 H372	CRISTOBALIT CAS: 14464-46-1 EC: 238-455-4 INDEX. -
Dikaliumhexafluorotitanat CAS: 16919-27-0 EC: 240-969-9 INDEX. - Vors.Nr. 01-2119978268-20-XXXX	1 ≤ x < 3	Akute Tox. 4 H302, Augensch. 1 H318	Dikaliumhexafluorotitanat CAS: 16919-27-0 EC: 240-969-9 INDEX. - Vors.Nr. 01-2119978268-20-XXXX
ZINKOXID			ZINKOXID



5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verwenden Sie Wasserstrahlen, um die Behälter zu kühlen, um eine Produktzersetzung und die Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, um zu verhindern, dass es in die Kanalisation gelangt. Kontaminiertes Wasser, das für das Löschen verwendet wird, und die Überreste des Feuers gemäß den geltenden Vorschriften, entsorgen.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRLEUTE

Normale Feuerwehrbekleidung wie z.B. Feuerlöschkit (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem geschlossenen, offenen Überdruck-Druckluft-Atemschutzgerät (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren.

Wenn es keine Kontraindikationen gibt, Pulver mit Wasser sprühen, um die Staubbildung zu verhindern. Das Einatmen von Dämpfen/Nebeln/Gasen vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für das Verarbeitungspersonal als auch für die an Notfallverfahren Beteiligten.

6.2. Umweltschutzvorkehrungen.

Das Produkt darf nicht in das Kanalnetz eindringen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3. Verfahren und Material für die Eindämmung und Reinigung.

Verwenden Sie feuerfeste mechanische Geräte, um das ausgelaufene Produkt aufzufangen und in Behälter zur Verwertung oder Entsorgung zu geben. Wenn es keine Kontraindikationen gibt, verwenden Sie Wasserstrahlen, um Produktreste zu entfernen.

Vergewissern Sie sich, dass die Leckstelle gut belüftet ist. Inkompatibilität für Behältermaterial in Abschnitt 7 prüfen. Verunreinigtes Material sollte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Punkt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Alle Informationen über den persönlichen Schutz und die Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handling und Lagerung.

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang.

Vor der Handhabung des Produkts sind alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes zu beachten. Das Austreten des Produkts in die Umwelt vermeiden. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung vor dem Betreten von Orten, an denen Menschen essen, ausziehen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilität.

Nur im Original-Behälter lagern. Lagern Sie die Behälter verschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung. Halten Sie die Behälter von inkompatiblen Materialien fern, Details finden Sie siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endverwendung(en).

SIEHE ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8. Expositionskontrolle / Persönliche Schutzausrüstung.

8.1. Kontrolle der Parameter.

Vorschriftsbezüge:



AUS	Österreich	Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011
BEL	Belgique	AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DE	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
EST	Eesti	Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piinormid 1. Vastu võetud 18.09.2001 nr 293 RT I 2001, 77, 460 - Redaktsiooni jõustumise kp: 01.01.2008
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskuksen julkaisu 2012:5
FRA	Frankreich	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
ITA	Italien	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
	TLV-ACGIH	ACGIH 2016

CRISTOBALIT

Grenzwertschwelle.

Typ	Land	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLEP	BEL	0.05.				RESP.
TLV	DNK	0.15.				RESP.
VLEP	FRA	0.05.				RESP.
AK	HUN	0.15.				RESP.
OEL	IRL	0.1.				RESP.
VLEP	DE	0.05.				(USA-NIOSH)
MAC	NLD	0.075.				RESP.

Dikaliumhexafluorotitanat

Vorgesehene Null-Effekt-Konzentration PNEC.

Normalwert im Süßwasser	0.131.	mg/l
Normalwert im Meerwasser	0.131.	mg/l
Normalwert für Süßwassersedimente	24.45.	mg/kg/d
Normalwert für Meerwassersedimente	4.89.	mg/kg/d
Normalwert der STP-Mikroorganismen	1.51.	mg/l
Normalwert für das terrestrische Kompartiment	19.1.	mg/kg/d

Gesundheit - Abgeleiteter Null-Effekt-Wert - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher.			Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
Einatmen:				VND	5,2 mg/m3	5,2 mg/m3	5,2 mg/m3
Haut				VND	75 mg/kg bw/d	VND	75 mg/kg bw/d



**ZINKOXID
Grenzwertschwelle.**

Typ	Land	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	5				
VLEP	BEL	10				
TLV	CZE	1		2		
MAK	DE	1		1		
TLV	DNK	4				
VLA	ESP	2		10		
TLV	EST	5				
HTP	FIN	2		10		
VLEP	FRA	5				
TLV	GRC	5		10		
AK	HUN	5		20		
OEL	IRL	2				RESP.
MAC	NLD	5				
TLV	NOR	5				
NDS	POL	5		10		
NPHV	SVK	1				
MV	SVN		4			
MAK	SWE	5				
TLV-ACGIH		2		10		

**VASELIN ÖL
Grenzwertschwelle.**

Typ	Land	TWA/8h		STEL/15min									
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm								
TLV-ACGIH		5				INHAL.							
Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher. Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch 40 mg/kg/d	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch					
									Oral	VND			
									Einatmen:	VND	35 mg/m3	VND	160 mg/m3
									Haut	VND	92 mg/kg/d	VND	220 mg/kg/d

**ESSIGSÄURE
Grenzwertschwelle.**

Typ	Land	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
MAK	AUS	25	10	50	20
VLEP	BEL	25	10	38	15
TLV	CZE	25		35	
AGW	DE	25	10	50	20



MAK	DE	25	10	50	20
TLV	DNK	25	10		
VLA	ESP	25	10	37	15
TLV	EST	25	10	25	10
HTP	FIN	13	5	25	10
VLEP	FRA			25	10
TLV	GRC	25	10	37	15
GVI	HRV	25	10		
AK	HUN	25		25	
OEL	IRL	25	10	37	15
ZB	LTU	25	10		
RV	LVA	25	10		
MAC	NLD		10		
TLV	NOR	25	10		
NDS	POL	15		30	
VLE	PRT	25	10		
NPHV	SVK	25	10		
MV	SVN	25	10		
MAK	SWE	13	5	25	10
OEL	EU	25	10		
TLV-ACGIH		25	10	37	15

Vorgesehene Null-Effekt-Konzentration PNEC.

Normalwert im Süßwasser	3.058.	mg/l
Normalwert im Meerwasser	0.3058.	mg/l
Normalwert für Süßwassersedimente	11.36.	mg/kg/d
Normalwert für Meerwassersedimente	1.136.	mg/kg/d
Normalwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	3.058.	mg/l
Normalwert der STP-Mikroorganismen	85	mg/l
Normalwert für das terrestrische Kompartiment	0.478.	mg/kg/d

Gesundheit - Abgeleiteter Null-Effekt-Wert - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher.	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer		
		Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
Einatmen:	VND	Akut lokal 25 mg/m3	Chronisch lokal VND	Chronisch systemisch 25 mg/m3

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Atmungsaktive Fraktion ; THORA = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar ; NEA = keine Exposition erwartet ; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Expositionskontrolle.

Da der Einsatz angemessener technischer Ausrüstung immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, ist darauf zu achten, dass der Arbeitsplatz durch eine effektive lokale Lüftung, gut belüftet wird.

Die Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Zeichen versehen sein und nachweisen, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenspülstation bereit.

Die Expositionswerte müssen so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine signifikante Ansammlung im Organismus zu vermeiden. Die Persönliche Schutzausrüstung so verwalten, dass ein maximaler Schutz gewährleistet ist (z.B. Reduzierung der Austauschzeiten).

SCHUTZ DER HÄNDE

Bei längerem Kontakt mit dem Produkt die Hände mit penetrationsbeständigen Arbeitshandschuhen schützen (siehe Norm EN 374).

Das Material des Arbeitshandschuhs muss entsprechend dem Anwendungsprozess und den eventuell entstehenden Produkten ausgewählt werden. Latexhandschuhe können Empfindlichkeitsreaktionen hervorrufen.



HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung der Kategorie II (Bez. Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN ISO 20344), langärmeligen Arbeitsanzug und Sicherheitsschuhe tragen
Hautverschmutzung mit viel Wasser und Seife abwaschen, Hautpflege.

AUGENSCHUTZ

Dichtschießende Schutzbrille (Bez.Norm EN 166) tragen.

ATEMSCHUTZ

Verwenden Sie eine Gesichtsmaske vom Typ P (siehe Norm EN 149) oder ein gleichwertiges Gerät, dessen Klasse (1, 2 oder 3) und effektiver Bedarf entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung definiert werden muss.

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN.

Die Emission aus Belüftungs-und Prozessausrüstungen sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen	Pulver
Farbe	Gelb
Geruch	Mango
Geruchsschwellenwert	Nicht verfügbar.
pH:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Anfangssiedepunkt.	Nicht anwendbar.
Siedebereich	Nicht verfügbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Verdunstungsrate	NA
Entzündlichkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entflammbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	NA
Relative Dichte	Nicht verfügbar.
Löslichkeit	Teilweise löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidationseigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Weitere Informationen.

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität.



Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Die Pulver sind beim Mischen mit Luft explosionsgefährdet.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Staubansammlungen in der Umgebung.

10.5. Inkompatible Materialien.

Nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen.

11.1. Angaben zu den toxikologischen Wirkungen.

AKUTE TOXIZITÄT.

LC50 (Inhalation - Dämpfe) des Gemischs: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente).

LC50 (Inhalation - Nebel / Pulver) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente).

LD50 (oral) der Mischung: 12960.000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente).

HAUTÄTZUNG/ -IRRITATION:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / REIZUNGEN.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse. (INTERNER TEST (Brückenprinzip) - negativ (OECD 437 bzw. EU-Methode B.47, GLP, in vitro, Studienbericht 2014)).

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

STOT EINZELEXPOSITION:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

STOT WIEDERHOLTE EXPOSITION:

Kann zu Organschäden führen

ASPIRATIONSGEFAHR.

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse.

ZINKOXID

LD50 (Oral). > 5000 mg/kg (OECD 401, Ratte, ECHA Dossier).

LD50 (cutan). > 2000 mg/kg (OECD 402, GPL, Ratte, ECHA Dossier).

LC50 (Inhalation). > 5,7 mg/l (OECD 403, Ratte, ECHA Dossier).

Irritation/Korrosion

Hautreizung: Nicht irritierend (Veröffentlichung, in vivo, Meerschweinchen, ECHA-Dossier).

Augenreizung: Nicht reizend (OECD 405, GLP, in vivo, Kaninchen, ECHA-Dossier).

Hautsensibilisierung: Unzureichende Daten (OECD 406, GLP, Maximierungstest für Meerschweinchen, ECHA-Dossier).

STOT - wiederholte / Einzelexposition: Negativ (subchronisch, Inhalationsexposition, Ratte, ECHA-Dossier).

Genotoxizität: Negativ (in vivo, in vitro, ECHA Dossier).

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar



VASELIN ÖL

LD50 (oral).> 5000 mg/kg (ähnlich oder gleichwertig wie OECD 401, Ratte, Dossier ECHA)
LD50 (Dermal).> 2000 mg/kgbw (ähnlich oder gleichwertig wie OECD 402, Kaninchen, Dossier ECHA)
LC50 (Inhalation).> 5 mg/L (OECD 403, Ratte, 4h, Dossier ECHA)
Irritation/Korrosion
Hautreizung: Keine Daten verfügbar.
Augenreizung: Keine Daten verfügbar.
Hautsensibilisierung: Keine Daten verfügbar.
STOT - wiederholte / Einzelexposition: Keine Daten verfügbar.
CMR-Effekte: Keine Daten verfügbar.

Aspirationstoxizität: Giftig für Aspiration (SDB des Lieferanten).

CRISTOBALIT

LD50 (oral).> 2000 mg/kg (OECD 401, Ratte, SDB des Lieferanten).
LC50 (Inhalation).> 2,6 mg/l (OECD 403, Ratte, SDB des Lieferanten)
Irritation/Korrosion
Hautreizung: Nicht reizend (SDB des Lieferanten)
Augenreizung: Nicht reizend (SDB des Lieferanten)
Sensibilisierung: Nicht sensibilisierend (SDB des Lieferanten)
Mutagenität Keine Daten verfügbar
Karzinogenität: Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar
STOT wiederholte Exposition:
1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Schluss, dass kristallines Silica, das an beruflichen Quellen eingeatmet wird, Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle industriellen Umstände und auch nicht alle kristallinen Kieselsäurearten belastet werden sollten (IARC-Monographien zur Bewertung der krebserregenden Risiken von Chemikalien für den Menschen, Kieselsäure, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich).
Im Juni 2003 kam SCOEL (der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte für die berufliche Exposition) zu dem Schluss, dass die Hauptauswirkung des Einatmens von lungengängigem kristallinem Silikatstaub beim Menschen die Silikose ist. "Es gibt genügend Informationen, um zu dem Schluss zu kommen, dass das relative Risiko von Lungenkrebs bei Personen mit Silikose erhöht ist (und anscheinend nicht bei Mitarbeitern ohne Silikose, die Silikatstaub in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie ausgesetzt sind). Daher reduziert die Verhinderung des Auftretens von Silikose auch das Krebsrisiko...." (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003).
Es gibt eine Reihe von Beweisen dafür, dass sich das erhöhte Krebsrisiko nicht auf Menschen beschränken würde, die bereits an Silikose leiden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann der Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grenzwerte für die berufliche Exposition konsequent gewährleistet werden. Die berufsbedingte Belastung durch lästigen Staub (insgesamt und lungengängig) und lungengängige kristalline Kieselsäure sollte überwacht und kontrolliert werden.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT

Akute Toxizität
Einatmen: Keine Daten verfügbar
Dermal: Keine Daten verfügbar
Irritation/Korrosion
Hautreizung: Nicht reizend (OECD 404, in vivo, Kaninchen, SDB des Lieferanten).
Augenreizung: Korrosiv (OECD 405, in vivo, Kaninchen, SDB des Lieferanten).
Hautsensibilisierung: Nicht sensibilisierend (OECD 406, GLP, Maximierungstest für Meerschweinchen, SDB des Lieferanten).
STOT - wiederholte / Einzelexposition: Keine Daten verfügbar.
Genotoxizität in vitro: Negativ (OECD 471, Test di Ames); Positiv (OECD 487.476; chromosomale Aberration) (SDB Lieferant).
Genotoxizität in vivo: Positiv (OECD 474, Ratte, SDS-Lieferant).
Karzinogenität: Keine Daten verfügbar.
Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12. Informationen zur Ökologie.

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und die Wasserorganismen. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität.

ESSIGSÄURE

LC50 - für Fische. > 300,82 mg/l/96h (ähnlich OECD-Richtlinie 203, Oncorhynchus mykiss, Freshwater, ECHA-Dossier).
EC50 - für Krustentiere. > 300,82 mg/l/48h (OECD-Richtlinie 202, Daphnia magna, Süßwasser, ECHA-Dossier).

ZINKOXID

EC50 - für Krustentiere. 0,83 mg/l/48h (pH< 7; Ceriodaphnia dubia, SDS Lieferant).
EC50 - für Algen / Wasserpflanzen. 0,27 mg/l/72h (pH> 7; Pseudokirchnerella subcapitata, SDS-Lieferant).



Dikaliumhexafluorotitanat
LC50 - für Fische. 172,4 mg/l/96h (OECD 203, Brachydanio rerio, SDS Lieferant).
EC50 - für Krustentiere. 48,2 mg/l/48h (OECD 203, Daphnia magna, SDS Lieferant).
EC50 - für Algen /
Wasserpflanzen. 0,646 mg/l/72h (OECD 202, Pseudokirchneriella subcapitata, SDS-Lieferant).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

ESSIGSÄURE
In Wasser löslich. > 10000 mg/l

ZINKOXID

Biologische Abbaubarkeit: Informationen nicht verfügbar.

biologisch NICHT schnell abbaubar.

CRISTOBALIT

biologisch NICHT schnell abbaubar.

Dikaliumhexafluorotitanat

biologisch NICHT schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

ESSIGSÄURE
Verteilungskoeffizient: n-
Oktanol/Wasser. -0.17

12.4. Mobilität im Boden.

ESSIGSÄURE
Verteilungskoeffizient:
Boden/Wasser. 1.153.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB in Prozent größer als 0,1%.

12.6. Andere unerwünschte Wirkungen.

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Abfallbehandlungsmethoden.



Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sollten als besondere gefährliche Abfälle betrachtet werden. Die Gefahrenstufe von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Entsorgung muss durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen unter Beachtung der nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. Vermeiden Sie Verschmutzungen. Verunreinigen Sie keine Böden, Kanäle und Wasserwege.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallvorschriften zurückgenommen oder entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Hinweise zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen des Codes für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße (ADR) und dem Schienenweg (RID), des Internationalen Codes für gefährliche Güter auf See (IMDG) und der Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen des Codes für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße (ADR) und dem Schienenweg (RID), des Internationalen Codes für gefährliche Güter auf See (IMDG) und der Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

14.1. UN Nummer :

Nicht anwendbar.

14.2. Offizielle UN Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklasse(n).

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefährdungen.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer.

Nicht anwendbar.

14.7. Beförderung in loser Schüttung gemäß Anhang II des Marpol und dem IBC-Code.

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Informationen zu den Vorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-regelungen, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind.

Seveso Kategorie Richtlinie 2012/18/CE

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006.

Keine.

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH).

Keine.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Stoffe, die gemäß der (EG-)Verordnung exportmeldepflichtig sind. 649/2012:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Mittel ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitskontrolle unterziehen, da die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer verbundenen Risiken gering sind und dass die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen.

Text der in Abschnitt 2-3 des Blattes genannten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 1	Spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Skin corrosion, category 1A
Asp. Tox. 1	Aspiration hazard, category 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
Aquatic Chronic 4	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 4
H226	Endzündliche Flüssigkeit und Dampf.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H372	Führt bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden.
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
H304	Kann beim Verschlucken tödlich sein und in die Atemwege gelangen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden führen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H400	Sehr giftig für Wasserlebewesen.
H410	Sehr toxisch für das Wasserleben mit lang anhaltender Wirkung.
H411	Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
H412	Schädlich für das Wasserleben mit lang anhaltender Wirkung.
H413	Kann zu lang anhaltenden schädlichen Auswirkungen auf das Wasserleben führen.

Legende:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Chemical Abstract Servicenummer
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE NUMBER: Identifikator im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No Effect Level
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Internationale Luftfahrtvereinigung Gefahrgutvorschriften
- IC50: Immobilisierung Konzentration 50%ig
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtscode für gefährliche Güter
- IMO: Internationale Schifffahrtsorganisation
- INDEX NUMBER: Identifikator in Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%ig
- LD50: Tödliche Dosis 50%ig



- OEL: Gefährdungsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistente bioakkumulierbare und toxische Stoffe gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Vorgesehene Umgebungskonzentration
- PEL: Vorgesehene Expositionswerte
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Grenzwertschwelle
- TLV CEILING: Konzentration, die während der beruflichen Exposition nicht überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Kurzzeit Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr beständig und sehr bioakkumulierbar wie bei der REACH-Verordnung.
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlament
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlament
 3. Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlament
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Der Merck Index. - 10. Ausgabe
 - Umgang mit der Chemikaliensicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien - 7, 1989 Edition
 - ECHA Webseite

Hinweis für den Nutzer:

Gemäß Artikel 31 der Verordnung 1907/2006/EG ist für dieses Produkt kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Die Benutzer müssen die Eignung und Gründlichkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; daher müssen die Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung durch unsachgemäßen Gebrauch befreit.

Das benannte Personal wird angemessen in der Anwendung chemischer Produkte geschult.